

*D8/13692

Neue Durchführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz in Kraft getreten

Änderungen bei den Gänse-Jagdzeiten, bei der Jäger- und Falknerprüfung und bei den Bußgeldbestimmungen.

Erst im Dezember 2009 hatte der Landtag in NRW zahlreiche Änderungen im Landesjagdgesetz beschlossen. Ferner hatte das zuständige Landwirtschaftsministerium einige Verschärfungen in der Fütterungsverordnung verfügt. Über die Einzelheiten dieser zum Jahreswechsel in Kraft getretenen Änderungen ist in den Januar- und Februar-Ausgaben des RWJ ausführlich berichtet worden.

Ende März 2010 hat Landwirtschaftsminister Uhlenberg nunmehr auch die seit langem angekündigte Änderung der *Landesjagdzeitenverordnung* verkündet. Kernstück der im Wesentlichen unverändert gebliebenen „Verordnung über die Jagdzeiten und die Jagdabgabe“ ist die erhebliche Ausweitung der Jagdzeiten für die heimischen Gänsearten, also für die Grau-, Kanada- und Nilgänse. Diese dürfen nunmehr durchgehend in der Zeit vom 16.07. bis 31.01. bejagt werden. Lediglich in den Schutzgebieten am unteren Niederrhein und in der Weseraue ist die Bejagung der heimischen Gänsearten ab dem 15.10. weiterhin ausgeschlossen, um eine Störung der dort rastenden bzw. überwinternden nordischen Gänsearten zu vermeiden.

Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die obere Jagdbehörde jetzt auch die Schonzeit für Wildkaninchen (bisher nur für Ringeltauben und Aaskrähen) aufheben. Im Falle der Schonzeitaufhebung dürfen deshalb neben den ganzjährig ohnehin bejagbaren Jungkaninchen auch Altkaninchen in der Setzzeit erlegt werden.

Aufgrund der unbefriedigenden Bestandsituation des Rebhuhns ist die ganzjährige Schonzeit bis zum 31.12.2015 verlängert worden.

Im Rahmen der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung hat das MUNLV alle weiteren jagdrechtlichen Verordnungen, d. h. die bisherigen Jäger- und Falknerprüfungsordnungen, die Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild), die Bleischrot-Verordnung, die Fütterungs-Verordnung und die Fangjagd-Verordnung sowie die den Wild- und Jagdschaden betreffenden Regelungen der bisherigen Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz zu einer neuen „*Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes*“ zusammengefasst. Bei dieser Gelegenheit wurden insbesondere einige Vorschriften zur Jäger- und Falknerprüfung geändert. Dabei wurden die Zulassungsvoraussetzungen erweitert und die Schießprüfung an die Erfordernisse der jagdlichen Praxis angepasst.

Zur Jägerprüfung wird künftig nur noch zugelassen, wer einen Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 mm sowie einen weiteren Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG)Nr.: 853/2004 seinem Zulassungsantrag beifügt.

Die Anforderungen bei der Schießprüfung wurden geändert. Beim BüchSENSchießen sind nunmehr 5 Schüsse *sitzend aufgelegt* aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe abzugeben. Des Weiteren sind 5 Schüsse *stehend freihändig* aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe abzugeben. Die Schießprüfung ist nur bestanden, wenn beim BüchSENSchießen auf die Rehbockscheibe mindestens 40 Ringe und beim BüchSENSchießen auf die

flüchtige Überläuferscheibe mindestens 2 Treffer in den Ringen erzielt wurden. Weitere Details über die Ausgestaltung des Büchschießens, z. B. Art der Auflage, bedürfen noch einer Konkretisierung in Ausführungsbestimmungen.

Die mündlich-praktische Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten, darunter in den Sachgebieten 1 (Wildtierkunde) und 3 (Waffentechnik und –handhabung) mit „bestanden“ bewertet worden sind.

Bei der Falknerprüfung wurde das Sachgebiet „Kenntnis der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und –bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen“ als sogenanntes „Sperrfach“ eingeführt. Wenn die Leistungen in diesem Sachgebiet nicht ausreichen, ist die Falknerprüfung auch bei sonst ausreichenden Leistungen nicht bestanden.

Aus organisatorischen Gründen wird im Jahr 2010 noch nach der alten Jäger- bzw. Falknerprüfungsordnung geprüft. Dies gilt auch für in diesem Jahr durchzuführenden Nachprüfungen. Die neuen Prüfungsbestimmungen treten deshalb erst ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Die Regelungen zur Fütterung und KIRRUNG von Wild sind gegenüber der zuletzt im Dezember 2009 novellierten Fütterungsverordnung nicht geändert worden. Es verbleibt deshalb auch künftig bei der Beschränkung, dass zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu und Grassilage nicht verwendet werden dürfen. Allerdings eröffnet § 35 der neuen Verordnung die Möglichkeit, dass die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung Ausnahmen von den Fütterungsverboten zulassen und insbesondere auch die Fütterung von Rüben genehmigen kann, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Entspre-

chende Ausnahmeregelungen sind inzwischen in der dazu unter Beteiligung des Landesjagdverbandes vom MUNLV eingesetzten Arbeitsgruppe festgelegt worden. Hierüber wird in den nächsten Ausgaben des RWJ noch gesondert berichtet werden.

Nach § 36 der neuen Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder *fahrlässig* als Jagdausübungsberechtigter verbotswidrige Fütterungen oder Kirrungen in seinem Revier nicht beseitigt. Durch die Erweiterung auf eine fahrlässige Begehungsweise wird die Verpflichtung der Revierinhaber erhöht, sich verstärkt um die Verhältnisse im eigenen Revier zu kümmern und für eine sofortige Beseitigung illegaler Fütterungen und Kirrungen zu sorgen. Die Entschuldigungsversuche eines Revierinhabers, er habe von den verbotenen Fütterungen und Kirrungen in seinem Revier nichts gewusst, dies müsse einer seiner Jagdgäste „eigenmächtig“ durchgeführt haben oder der Futterhaufen sei ihm von einem böswilligen Nachbarn ins Revier gekippt worden, werden deshalb in Zukunft kaum noch verfangen.

Hans-Jürgen Thies

Rechtsanwalt und Justiziar des LJV-NRW